



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-472/2017-2

Ggst.: Saint-Gobain Rigips Austria GesmbH, Bad Aussee  
Abbau Grundlsee – Erweiterung der Rodungsflächen  
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und  
Raumordnung**

**Anlagenrecht  
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz  
Tel.: (0316) 877-2716  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

Graz, am 20. Juni 2017

**Saint-Gobain Rigips Austria GesmbH, Bad Aussee  
Abbau Grundlsee – Erweiterung der Rodungsflächen**

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

**Feststellungsbescheid**

# **Bescheid**

## **Spruch**

Auf Grund des Antrages vom 6. Juni 2017 des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Forstbehörde wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Saint-Gobain Rigips Austria GesmbH mit dem Sitz in Bad Aussee (FN 74116 w des Landesgerichtes Leoben), vertreten durch die ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, „Abbau Grundlsee – Erweiterung der Rodungsflächen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

### **Rechtsgrundlagen:**

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2017:
  - § 2 Abs. 2
  - § 3 Abs. 1 und 7
  - § 3a Abs. 1 Z 2
  - § 46 Abs. 3
  - Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 und lit.) f Spalte 3
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Mai 1997 über die Erklärung von Gebieten des Dachsteins und des Salzkammergutes zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 49/1997 i.d.F. LGBl. Nr. 96/2002

## **Begründung**

### **A) Verfahrensgang**

**I.** Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. August 2016, GZ: ABT13-11.10-429/2016-7, wurde festgestellt, dass für das Vorhaben der Saint-Gobain Rigips Austria GesmbH „Abbau Grundlsee – Erweiterung der Rodungsflächen“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da die Projektwerberin gemäß der Stellungnahme der Montanbehörde Süd vom 20. Juli 2016 zum Zeitpunkt 31. Dezember 1994 im Besitz von aufrechten Bergwerksberechtigungen für das Vorhabensgebiet war und damit die Voraussetzungen der Übergangsbestimmung des § 46 Abs. 3 UVP-G 2000 erfüllt waren.

**II.** Mit der Eingabe vom 6. Juni 2017 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Forstbehörde bei der UVP-Behörde gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das mit der Eingabe vom 18. Oktober 2016 beantragte Rodungsvorhaben der Saint-Gobain Rigips Austria GesmbH eine UVP-Pflicht gegeben ist. Begründend wird ausgeführt, dass der Antrag vom 18. Oktober 2016 andere Rodungsflächen umfasst, als jene, die Gegenstand des im Jahr 2016 durchgeführten Feststellungsverfahrens waren.

Vorgelegt wurde der Gesamtakt samt folgenden Projektunterlagen:

- Technischer Bericht vom Oktober 2016, erstellt von DI Martin Dämon, Technisches Büro für Berg- und Hüttenwesen, Altausseeerstraße 170/2, 8990 Bad Aussee
- planliche Darstellung der Rodungsflächen (Beilage 1)
- Koordinatenverzeichnis der Rodungsflächen (Beilage 2)
- 3 Rodungsbescheide (Beilage 3)
- Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. August 2016 (Beilage 4)
- Grundbuchsauszug (Beilage 5)

## **B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

**I.** Die Saint-Gobain Rigips Austria GesmbH mit dem Sitz in Bad Aussee (FN 74116 w des Landesgerichtes Leoben) betreibt im Gemeindegebiet von Grundlsee die tagbaumäßige Gewinnung der bergfreien mineralischen Rohstoffe Gips und Anhydrit.

**II.** Für den gegenständlichen Bergbau liegen gemäß der im Verfahren mit der GZ: ABT13-11.10-429/2016 eingeholten Stellungnahme der Montanbehörde Süd vom 20. Juli 2016 folgende Bergwerksberechtigungen vor:

1. Verleihungsurkunde des Revierbergamtes Leoben, Zl 2303/1951, vom 2. Mai 1951:  
Grubenfeld Grundlsee Nord, bestehend aus vier einfachen Grubenmaßen, verliehen an die Österreichische Stickstoffwerke AG in Linz; eingetragen in das Bergbuch Zl. 17, Ordnungszahl 491/1951 in der KG Grundlsee, Ortsgemeinde Grundlsee des politischen Bezirkes Liezen
2. Verleihungsurkunde des Revierbergamtes Leoben, Zl 2304/1951, vom 2. Mai 1951:  
Grubenfeld Grundlsee Ost, bestehend aus vier einfachen Grubenmaßen; verliehen an die Österreichische Stickstoffwerke AG in Linz; eingetragen in das Bergbuch Zl. 17, Ordnungszahl 492/1951 in der KG Grundlsee, Ortsgemeinde Grundlsee des politischen Bezirkes Liezen
3. Verleihungsurkunde des Revierbergamtes Leoben, Zl 2305/51, vom 2. Mai 1951:  
Grubenfeld Grundlsee West, bestehend aus vier einfachen Grubenmaßen; verliehen an die Österreichische Stickstoffwerke AG in Linz; eingetragen in das Bergbuch Zl. 17, Ordnungszahl 493/1951 in der KG Grundlsee, Ortsgemeinde Grundlsee des politischen Bezirkes Liezen

Gemäß der Abtretungserklärung vom 4. Juli 1952 und den Amtsbestätigungen vom 30. November 1971, HRB 249, und vom 12. Dezember 1976, HRB 30/Bad Aussee, wurde das Eigentumsrecht für die Antragstellerin einverleibt.

Die Antragstellerin hat mit der Eingabe vom 29. November 2002 im Sinne des § 204 Abs. 1 MinroG Unterlagen der in § 113 Abs. 1 Z 2, 5 und 6 MinroG genannten Art vorgelegt, die mit einer weiteren Eingabe vom 13. Mai 2004 präzisiert und auf der Grundlage des § 204 iVm § 179 Abs. 1 und 2 MinroG am 13. und 14. Juli 2004 verhandelt wurde. Ergebnis dieser Verhandlung war die Anordnung einer Reihe von zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen auf Grundlage des § 179 MinroG. Diesem Bescheid vom 7. Dezember 2004, BMWA-66.150/5045-IV/9/2004, ist zu entnehmen, dass der Gips- und Anhydritbergbau Grundlsee nach § 138 Abs. 1 BergG aufgrund der geringen Arbeitnehmerzahl nicht hauptbetriebsplanpflichtig war, weshalb § 204 MinroG zur Anwendung komme und der Gewinnungsbetriebsplan ex lege als erteilt gelte.

**III.** Teile des innerhalb dieser Bergwerksberechtigungen gelegenen Bergbaugebietes sind Waldgrundstücke, sodass für die Benutzung der Waldgrundstücke zum Zwecke des Rohstoffabbaus eine Rodungsgenehmigung erforderlich war bzw. ist.

Es liegen Rodungsbewilligungen für eine Fläche von 12,9387 ha vor, wobei innerhalb der letzten 10 Jahre von der Politischen Expositur Bad Aussee (nunmehr Bezirkshauptmannschaft Liezen) folgende Rodungsbewilligungen erteilt wurden:

1. Bescheid mit der GZ 8.1-33/2008: Rodungsfläche 24.862 m<sup>2</sup>
2. Bescheid mit der GZ 8.1-5/2011: Rodungsfläche 15.021 m<sup>2</sup>
3. Bescheid mit der GZ 8.1-150/2014: Rodungsfläche 9.879 m<sup>2</sup>

Die in den letzten 10 Jahren erteilten Rodungsbewilligungen umfassen somit eine Fläche von 4,9762 ha.

Mit den Bescheiden des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Liezen mit der GZ: 8.1 R3-1995 (und dem Berufungsbescheid des Landeshauptmannes der Steiermark mit der GZ 8-31 Ra 11/2-1996), GZ 8.1. R4-1996 sowie GZ 8.1. R4-1997 wurden befristete Rodungsbewilligungen erteilt. Diese Bewilligungen sind größtenteils mit 31. Dezember 2016 erloschen und sollen nunmehr durch neue, befristete Rodungsgenehmigungen ersetzt werden.

Vom gegenständlichen Rodungsvorhaben sind Teilflächen der Gst. Nr. 1396/1, 1396/5, 1396/6, 1511/1, 1517, 1515/1, 1396/4, 1511/3, 1514, 1396/3 und 1510/3, je KG Grundlsee, betroffen.

Die vorhabensgegenständliche Rodung umfasst 7,4924 ha.

Das gegenständliche Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 14a - Dachstein-Salzkammergut gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Mai 1997 über die Erklärung von Gebieten des Dachsteins und des Salzkammergutes zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 49/1997 i.d.F. LGBl. Nr. 96/2002.

IV. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akt BMLFUW-LE.4.1.6/0295-III/3/2016 (vgl. Punkt A) II.) und dem Verfahrensakt ABT13-11.10-429/2016.

### **C) Rechtliche Beurteilung**

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die Naturschutzbehörde haben am 19. Juni 2017 erklärt, auf die Ausübung des Anhörungsrechtes zu verzichten.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Erweiterungsvorhaben (vgl. Punkt B) III.).

IV. Gemäß Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 sind Erweiterungen von Rodungen, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen<sup>15)</sup> und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt UVP-pflichtig.

Gemäß Anhang 1 Z 46 lit. f) Spalte 3 UVP-G 2000 sind Erweiterungen von Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen<sup>15)</sup> und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt UVP-pflichtig.

Gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie A nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark (Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau

abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten.

**V.** Gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 sind Vorhaben, für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

**VI.** Die vorhabensgegenständliche Rodungsfläche (7,4924 ha) und die in den letzten 10 Jahren bewilligten Rodungsflächen (4,9762 ha) überschreiten den gemäß Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwert von 20 ha nicht. Da das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A zur Ausführung kommt (vgl. Punkt B) III.) und die gemäß Anhang 1 Z 46 lit. f) Spalte 3 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwerte von 10 ha und 5 ha überschritten werden, ist gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 Z 46 lit. f) Spalte 3 UVP-G 2000 zu prüfen, ob durch die Erweiterung der Rodungsflächen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist, wobei bei Vorhaben der Spalte 3 zu beurteilen ist, ob der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde (hier: Kategorie A – Landschaftsschutzgebiet Nr. 14a Dachstein-Salzammergut), wesentlich beeinträchtigt wird.

**VII.** Zu prüfen ist jedoch auch die Übergangsbestimmung des § 46 Abs. 3 UVP-G 2000.

Gemäß dieser Bestimmung ist der zweite Abschnitt dieses Gesetzes auf Vorhaben nicht anzuwenden, für die ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren bis zum 31. Dezember 1994 eingeleitet wurde, sofern nicht der Projektwerber bei der Landesregierung die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens für die nach dem 30. Juni 1994 eingeleiteten, aber noch nicht durch Bescheid erledigten Genehmigungen beantragt.

*„Der weiterhin beachtliche § 46 Abs. 3 (vgl. z.B. VwGH 15.9.2005, 2003/07/0025) ordnet an, dass der zweite Abschnitt des UVP-G, d.h. das ‚eigentliche‘ UVP-Recht, grundsätzlich nur dann anwendbar sein soll, wenn nicht schon bis zum 31. Dezember 1994 auch nur ein für das betreffende – nach dem vorliegenden Gesetz UVP-pflichtige - Vorhaben nach den (zum 31. Dezember 1994 bestehenden) Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren durch entsprechende Antragstellung oder Anzeige ‚eingeleitet‘ wurde, d.h. anhängig ist. Im Größenschluss ist daher zu folgern, dass jedenfalls auch nur in einer genehmigungsrelevanten Hinsicht rechtskräftig entschiedene Vorhaben nicht dem UVP-G unterliegen (Ennöckl/Raschauer/Bergthaler UVP-G<sup>3</sup>, Rz 6 zu § 46).*

**VIII.** Die Projektwerberin war zum Zeitpunkt 31. Dezember 1994 im Besitz von aufrechten Bergwerksberechtigungen für das Vorhabensgebiet. Diesbezüglich wird auf das Schreiben der Montanbehörde Süd vom 20. Juli 2016 (vgl. Punkt B) II.) verwiesen. Dieses Schreiben wurde den Verfahrensparteien bereits im Verfahren mit der GZ: ABT13-11.10-429/2016 zur Kenntnis gebracht, sodass eine neuerliche Übermittlung nicht erforderlich ist.

Das Verfahren zur Erteilung dieser Berechtigungen ist jedenfalls ein für die Zulässigkeit des gegenständlichen Vorhabens „nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren“. Die Voraussetzungen des § 46 Abs. 3 UVP-G 2000 sind somit erfüllt und das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

### ***Hinweis:***

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

### **Ergeht an:**

1. ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, z.H. Herrn Mag. Herwig Kraemmer, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, als Vertreterin der Projektwerberin Saint-Gobain Rigips Austria GesmbH
2. Gemeinde Grundlsee, Bräuhof 97, 8993 Bräuhof, als Standortgemeinde
3. Abteilung 13, z.H. Frau Hofrat MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltschützerin

**Ergeht nachrichtlich an:**

4. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Marxergasse 2, 1090 Wien, als mitwirkende Behörde nach dem ForstG
5. Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, als mitwirkende Behörde nach dem NschG 1976
6. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
7. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: [uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at)
8. Abteilung 13, im Haus, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
9. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun
10. Abteilung 15, z.H. Herrn DI Martin Reiter-Püntinger, Landhausgasse 7, 8010 Graz, für Zwecke der UVP-Datenbank

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Abteilungsleiterin:  
i.V. Dr. Katharina Kanz